

## Geschäftsverteilung 2024 des Oberlandesgerichts München

### 7. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München für das Jahr 2024

---

#### I.

#### Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Beurlaubung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht **Dr. Zigann** (1/2; 38. Zivilsenat) mit Wirkung vom 1. Juni 2024.
2. Ernennung der Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Ledermann** (1/2; 20. Zivilsenat) zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht mit Wirkung vom 15. Juli 2024.
3. Belastung des 18. Zivilsenats
4. Belastung des 35. Zivilsenats
5. Belastung des 7. Strafsenats

II.

**Änderung der Geschäftsverteilung:**

**Zum 15. Juli 2024:**

1. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Ledermann** (1/2) übernimmt den Vorsitz des 38. Zivilsenats. Aus dem 20. Zivilsenat scheidet sie aus.
2. Richter am Oberlandesgericht **Pfeifer** (20. Zivilsenat) wird zum regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden des 20. Zivilsenats bestellt.
3. Der 20. Zivilsenat nimmt mit seiner Geschäftsaufgabe Nr. 3 am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen bis auf weiteres an den Turnusdurchgängen XV und XVI nicht teil.
4. Der 18. Zivilsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden des 18. Zivilsenats vom 12. Juni 2024, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der 3. Zivilsenat übernimmt bis einschließlich 31. Dezember 2024 aus der Geschäftsaufgabe Nr. 2 des 18. Zivilsenats (Rechtsstreitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein, die nicht unter die Verteilung nach Sachgebieten fallen) die Eingänge gegen Beklagte mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **G** unter einfacher Anrechnung auf den Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen.

5. Der 35. Zivilsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden des 35. Zivilsenats vom 24. Juni 2024, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der 35. Zivilsenat nimmt bis auf weiteres nicht am allgemeinen Turnus gemäß Nr. II.D der Allgemeinen Bestimmungen teil.

6. Der 7. Strafsenat ist überlastet. Das ergibt sich aus dem Schreiben (E-Mail) des Vorsitzenden des 7. Strafsenats vom 11. Juni 2024, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der 7. Strafsenat nimmt bis einschließlich 31. Dezember 2024 an keinem Turnus gemäß Nr. III.B. der Allgemeinen Bestimmungen teil.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG und § 120 b GVG, soweit diese Verfahren beim 7. Strafsenat anhängig sind oder anhängig waren.

Abweichend von Nr. III.B.7.Satz 2 nimmt der 8. Strafsenat bis einschließlich 31. Dezember 2024 an jedem Turnus teil.

München, den 3. Juli 2024

Es folgen die Unterschriften.